



# **Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) um das Jahr 1722.**

Ein Versuch.

Mit Benutzung archivalischer Quellen

von

**Georg Conrad.**

(Schluß.)

---

## **II. Die Gerichte.**

### **A. In den 3 Städten Königsberg.<sup>1)</sup>**

#### **Im Allgemeinen.**

Schon seit der Fundation der 3 Städte hatte jede derselben ein eigenes Gericht. (Schöppenstuhl, iudicium.) Zu demselben gehörten außer dem im Rath sitzenden Richter, der Schöppenmeister (Schöppmeister); dessen Stellvertreter, der Viceschöppenmeister und 10 Schöppen (Gerichtsverwandte, Gerichtsfreunde, assessores, scabini), welche sämmtlich um Reminiscere vom Rath gewöhnlich aus der Zahl der Kaufleute und Mälzenbräuer unter den oben beschriebenen Formalitäten gewählt<sup>2)</sup> und nach ihrer Vereidigung<sup>3)</sup> vom Oberburggrafen confirmirt wurden. Juristische Vorbildung oder gar ein Staatsexamen waren ebenso wenig wie bei den Rathsherren Vorbedingung zur Wahl.

---

1) cf. Erl. Pr. I. S. 223—225; Liederts Jahrbuch S. 6. 7. 11. 12.

2) „in E. E. Gerichts Mittel nehmen“ „in die Schöppenbank küren“ so lauteten die Bezeichnungen dafür.

3) Der Schöppeneid im Kneiphof lautete:

Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Mayestät meinem allergnädigsten  
Altpr. Monatschrift Bd. XXIV. Hft. 8 u. 4.